

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung	2
Teil B: Allgemeine Regelungen für den tweeny TOURS Gruppenreisenschutz	2
1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Wer ist versichert?	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Reisen sind versichert?	2
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	2
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	2
2.3 Welches Gericht ist zuständig?	2
2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	2
3. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	3
3.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	3
3.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	3
4. Was gilt im Schadenfall?	3
4.1 Entschädigung	3
4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	3
4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	3
4.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	3
4.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	3
Teil C: Besondere Bedingungen zur Reiserücktrittsversicherung	3
1. Was ist versichert?	3
2. Für wen besteht Versicherungsschutz?	3
2.1 Versicherte Personen und Risikopersonen	3
2.2 Anzahl der Personen	3
3. Leistungen und Leistungsausschlüsse	3
3.1 In welchen Fällen leisten wir?	3
3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	4
3.3 Wann müssen wir die Entschädigung leisten?	4
Teil D: Besondere Bedingungen zur Reiseabbruchversicherung	4
1. Versicherungsschutz	4
2. Welche Leistungen erbringen wir?	4
2.1 Urlaubsschutz	4
2.2 Reiseunterbrechung/Nachreise	4
2.3 Naturkatastrophen/Elementarereignisse am Urlaubsort	4
2.4 Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfall am Urlaubsort	5
2.5 Verspätung während der Rückreise	5
2.6 Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson	5
3. In welchen Fällen leisten wir nicht?	5
4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie beachten?	5
Teil E: Besondere Bedingungen zur Auslandsreisekrankenversicherung	5
1. Was ist versichert?	5
2. Welche Kosten werden erstattet?	5
3. Welche Kosten werden erstattet?	5
4. Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistungspflicht	6
5. Besondere Bestimmungen zur Zahlung der Entschädigung	7
Teil F: Besondere Bedingungen zum Reiserücktrittsschutz Corona	7
1. Was ist versichert?	7
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	7
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	7
3.1 In welchen Fällen leisten wir?	7
3.2 Wer zählt zu den Risikopersonen	7
4. Welche Kosten erstatten wir?	7
4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt	7
4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und der Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen wegen Verspätung	7
4.3 Erstattungen bei Umbuchungen	8
4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer	8
4.5 Erstattung der Visa-Gebühren	8
5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	8
5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	8
5.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	8
Teil G: Besondere Bedingungen zum Reiseabbruchschutz Corona	8
1. Was ist versichert?	8
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	8
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	8
4. Welche Leistungen erbringen wir?	8
4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	8
4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	8
4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?	8
4.4 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?	8
4.5 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts wegen Corona oder Quarantänemaßnahmen?	8
5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	8
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	8

Teil A: Allgemeine Bedingungen für die Gruppenversicherung

Es wurde ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Würzburger Versicherungs-AG und tweeny TOURS GmbH als Versicherungsnehmer abgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer bietet einzelnen Personen den Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag an. Der Beitritt zu diesem Gruppenvertrag erfolgt durch Beitrittserklärung mit der Buchung der Reise über die tweeny TOURS GmbH.

Soweit Personen als versicherte Personen dieser Gruppenversicherung beitreten, gelten für sie die folgenden Zusatzbedingungen für die Gruppenversicherung 2021 sowie die Versicherungsbedingungen zum tweeny TOURS Gruppenreisenschutz aus den Teilen B bis G

Zusatzbedingungen für die Gruppenversicherung 2021

- a) Eine Gruppenversicherung ist ein Rahmenvertrag, den eine Firma, eine Genossenschaft o.ä. als Versicherungsnehmer abschließt und zu dem einzelne Personen beim Versicherer angemeldet werden können. Der Versicherungsschutz kommt durch Beitrittserklärung mit der Buchung der Reise zustande. Die versicherte Person erhält eine Versicherungsbestätigung, in der die Leistungen aufgeführt sind. Der Versicherer hat das Recht einzelnen Personen aus wichtigen Gründen den Beitritt zu versagen oder den Austritt durch Kündigung zu fordern.
- b) Das Beitragsinkasso erfolgt durch den Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Stelle. Der Versicherungsnehmer ist zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Abrechnung mit dem Versicherer und der Abführung der Beiträge verpflichtet.

Es besteht für die versicherten Personen nur dann und nur für den Zeitraum Versicherungsschutz, für den die Beiträge gezahlt und auch an den Versicherer abgeführt wurden. Weiterhin muss die versicherte Person dem Versicherer zusammen mit der Abrechnung für diesen Zeitraum auch fristgemäß gemeldet worden sein. Der Versicherungsnehmer haftet den versicherten Personen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben.

- c) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung der Reise.
- d) Der Versicherungsschutz besteht bis zur Beendigung der Reise oder Stornierung der Reise.
Wird der Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer beendet gilt folgendes: Alle versicherten Personen die vor dem Wirksamwerden der Kündigung bereits an den Versicherer gemeldet und für die von tweeny TOURS die fällige Prämie abgeführt wurde, bleiben bis zum Ende der geplanten Reise versichert. Über den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes sind die versicherten Personen zu informieren
Der Versicherungsnehmer ist für die Umsetzung der Beendigung bzw. die Information der versicherten Personen verantwortlich. In diesem Fall können die versicherten Personen beim Versicherer eine Weiterversicherung in Form einer direkten Vertragsbeziehung beantragen.
- e) Bei Änderungen des Beitrags oder des Leistungsumfanges des Gruppenversicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer die versicherten Personen ebenfalls rechtzeitig informieren. Die neuen Regelungen sind dann für alle versicherten Personen ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im Gruppenversicherungsvertrag gültig. Ist die versicherte Person mit der Änderung nicht einverstanden, kann sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung ihren Austritt aus der Gruppenversicherung zum Zeitpunkt der Änderung erklären. Die Erklärung ist in Schriftform an den Versicherungsnehmer oder die vertragsführende Stelle oder den Versicherer zu richten.
- f) Leistungsansprüche können die versicherten Personen direkt an den Versicherer stellen. Für die Durchsetzung von Leistungsansprüchen, aber auch bei den Obliegenheiten im Schadensfall, haben die versicherten Personen die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie für den Versicherungsnehmer gelten.

Teil B: Allgemeine Regelungen für den tweeny TOURS Gruppenreisenschutz

1. **Welchen Schutz bietet diese Versicherung?**
 - 1.1 **Wer ist versichert?**
 - 1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.
 - 1.1.2 Versicherte Personen sind Personen, die eine Reise bei tweeny TOURS gebucht haben und den Versicherungsschutz abgeschlossen haben.
Versicherbar sind Einzelpersonen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
 - 1.2 **Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**
 - 1.2.1 Für die Reiserücktrittsversicherung und Reiserücktrittsschutz Corona gilt:
Der Versicherungsschutz für die gebuchte Reise beginnt am Tag nach der Buchung der Reise.
Er beginnt frühestens jedoch mit der Zahlung der Prämie.
Er endet mit dem Reiseantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
 - 1.2.2 Für die Reiseabbruchversicherung und den Reiseabbruchschutz Corona, sowie für die Auslandsreisekrankenversicherung gilt:
Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihrer Reise. Die Reise gilt als angetreten, wenn Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.
Er endet mit Beendigung der Reise, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags. Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden und müssen sie verlängern, weil ein in Teil C Ziffer 3.1 genanntes Ereignis eingetreten ist? In diesem Fall verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.
 - 1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
 - 1.3 **Welche Reisen sind versichert?**
 - 1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für die aktuell gebuchte und versicherte Reise.
Wenn sich die Reisedaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt. Ändern sich die Reisedaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies am Tag der Änderung/Umbuchung oder am Folgetag mitteilen.
 - 1.3.2 Eine Reise nach diesen Bedingungen ist eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
2. **Was gilt für den Versicherungsvertrag?**
 - 2.1 **Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?**
 - 2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn abschließen.
Buchen Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag am Buchungs- oder Folgetag abschließen.
 - 2.1.2 Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht ein?
Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.
 - 2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
 - 2.2 **Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?**

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:

 - der Versicherungsbestätigung.
 - den Allgemeinen Bedingungen zur Gruppenversicherung.
 - den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 - den Besonderen Bedingungen.
 - besonderen schriftlichen Vereinbarungen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.

Hinweis zum Datenschutz:
Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.
 - 2.3 **Welches Gericht ist zuständig?**

Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

 - wir unseren Sitz haben.
 - Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
 - Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

3.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

3.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

3.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

3.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

3.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

3.1.5 bei Vorsatz. Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.

3.1.6 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war. Hat uns die versicherte Person/Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

3.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen.

Und zwar in einem entsprechenden Verhältnis.

4. Was gilt im Schadenfall?

4.1 Entschädigung

4.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen, wenn:

- Unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- Uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

4.1.2 Die versicherte Person kann abweichend von § 44 Absatz 2 VVG die Ansprüche aus dem Vertrag ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

4.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte, Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in den besonderen Teilen.

4.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei.

4.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

4.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

Teil C: Besondere Bedingungen zur Reiserücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?

Wenn die Reise nicht angetreten wird, leisten wir. Und zwar gegenüber dem Reiseunternehmen oder jemand anderem, dem nachweislich vertraglich Rücktrittskosten geschuldet werden. Dazu zählt auch ein mögliches Vermittlungsentgelt bis max. 100,- EUR, falls Sie dieses im versicherten Reisepreis berücksichtigt haben.

2. Für wen besteht Versicherungsschutz?

2.1 Versicherte Personen und Risikopersonen

(1) Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.

(2) Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Außerdem ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder;
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft;
 - Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder;
 - Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, Schwiegereltern;
 - Geschwister, Enkel, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - Tanten, Onkeln, Neffen und Nichten.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gem. Teil C Ziffer 2.1 (2) einer versicherten Person betreuen.

2.2 Anzahl der Personen

Haben mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten andere Regelungen bei den Risikopersonen. Es gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die Personen untereinander. Die Angehörigen bestimmen sich nach Teil C Ziffer 2.1. Dies gilt bei Familienprodukten entsprechend für 7 Personen oder mehr als zwei Familien und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder.

3. Leistungen und Leistungsausschlüsse

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

(1) Wir leisten im Umfang von Teil C Ziffer 1.

(2) Wir leisten bei:

- c) Tod, schwerem Unfall oder unerwartet schwerer Erkrankung. Eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten. Diese müssen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben;
- d) unerwarteter Impfunverträglichkeit;
- e) Schwangerschaft;
- f) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm oder Blitzschlag. Außerdem Wasserrohrbruch, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten. Sofern der Schaden erheblich ist oder der Geschädigte zur Schadenfeststellung anwesend sein muss. Die Erheblichkeit des Schadens muss im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten stehen;
- g) Verlust des Arbeitsplatzes wegen einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber;
- h) Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, falls diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Das Arbeitsamt muss der Reise zugestimmt haben;
- i) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht. Außerdem muss die versicherte Reisezeit in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit fallen. Dies gilt maximal für die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- j) unerwartetem Beginn des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ). Dies sofern der Termin nicht verschoben werden kann und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt;
- k) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule/Berufsschule/Universität/Fachhochschule/College. Dies sofern diese wiederholt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde. Außerdem muss der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fallen. Oder die Wiederholungsprüfung findet bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise statt;

- l) Nichtversetzung eines Schülers, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt. Des Weiteren auch, weil der Schüler vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband ausgeschieden ist;
- m) Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken;
- n) unerwartet schwerer Erkrankung, schwerem Unfall oder Impf-unverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hundes. Dies gilt auch für eine zur Reise angemeldete und mitreisende Katze. Nicht versichert ist ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes. Eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten. Diese müssen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben;
- o) Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;
- p) einer gerichtlichen Ladung;
- q) konjunkturbedingter Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Außerdem muss das regelmäßige monatliche Bruttoarbeitsentgelt um mindestens 35 % reduziert sein. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;
- r) unerwartetem Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen oder Geweben (z. B. Knochenmark) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
- s) unerwartetem Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers;
- t) unerwarteter Adoption eines minderjährigen Kindes. Dies sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug der Adoption in die Reisezeit fällt.

3.1.1 Erstattung der Mehrkosten bei Verspätung

Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise, wenn Sie die versicherte Reise verspätet antreten. Versichert sind die in Teil C Ziffer 3.1. (2) genannten Gründe. Dies gilt auch bei einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie Zubringerflüge. Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls versichert ist.

3.1.2 Erstattung der Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen wegen Verspätung

- (1) Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:
 - Aus den in Teil C Ziffer 3.1. (2) genannten Gründen.
 - Wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.
- (2) An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.
- (3) Wir erstatten die Mehrkosten bzw. Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.

3.1.3 Erstattung der Umbuchungskosten

Wir erstatten entstehende Umbuchungskosten bis maximal 50,- EUR pro versicherte Person. Dies sofern sie die versicherte Reise aus versichertem Grund gemäß Teil C Ziffer 3.1. (2) umbucht.

3.1.4 Erstattung Mehrkosten Einzelzimmerzuschlag

Wir erstatten die Mehrkosten für einen Einzelzimmerzuschlag bis max. zur Höhe der anfallenden Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären. Dies sofern mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht wurde, diese jedoch die gebuchte und versicherte Reise storniert. Und zwar aus einem versicherten Grund gem. Teil C Ziffer 3.1. (2).

3.1.5 Erstattung Unterbringungskosten

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson infolge unerwartet schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall gemäß Teil C Ziffer 3.1. (2) erstatten wir wahlweise anstelle der Stornokosten die Betreuungs- oder Pflegekosten. Und zwar bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bei unverzüglicher Stornierung.

3.2 Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind mitversichert, wenn Sie sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Vermittlungsentgelte. Wir haften bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3.3 Wann müssen wir die Entschädigung leisten?

Wir zahlen die Entschädigung zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch uns. Sie können einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalls den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens Ihrerseits gehindert ist.

Teil D: Besondere Bedingungen zur Reiseabbruchversicherung

1. Versicherungsschutz

Wir leisten auch, wenn Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden können (Reiseabbruch). Allerdings nur, wenn Sie die Reise aus den in Teil C Ziffer 3.1. (2) genannten Gründen abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil C Ziffer 1.

2. Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wenn Sie die Reise abbrechen, leisten wir Entschädigung für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Außerdem für die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Personen. Voraussetzung hierfür ist, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.
- (2) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir auf die bei der Reise gebuchte Qualität ab. Dies gilt in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und der Verpflegung. Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Und zwar, wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

2.1 Urlaubsschutz

- (1) Wir leisten Entschädigung bei Abbruch der gebuchten und versicherten Reise. Dies sofern der Abbruch aus den in Teil C Ziffer 3.1. (2) genannten Gründen geschieht. Dies gilt bei Abbruch innerhalb der ersten Hälfte, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen. Die Entschädigung ist maximal begrenzt auf die Höhe des versicherten Reisepreises. Ab der zweiten Hälfte der gebuchten und versicherten Reise leisten wir nur noch Entschädigung für gebuchte und versicherte Reiseleistungen. Allerdings nur sofern Sie diese aufgrund des Reiseabbruchs nicht mehr in Anspruch nehmen. Dies gilt spätestens ab dem 9. Reisetag.
- (2) Falls die Kosten für einzelne Reiseleistungen nicht nachweisbar sind, erstatten wir die Kosten für die ungenutzten Reisetage. Dies gilt beispielsweise bei Pauschalreisen. Hierbei legen wir folgende Berechnungsformel zugrunde:
(Anzahl der nicht genutzten Reisetage \cdot ursprüngliche Anzahl der Reisetage) \times Reisepreis = Kostenersatz
- (3) An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit. Wir nehmen keine Erstattung vor, wenn es sich bei den nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen um eine reine Flugleistung handelt.

2.2 Reiseunterbrechung/Nachreise

- (1) Wir erstatten die Kosten bei einer Reiseunterbrechung aus den unter Teil C Ziffer 3.1. (2) genannten Gründen. Dies sofern Sie gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht genutzt haben. Und zwar aufgrund der notwendigen Reiseunterbrechung.
- (2) Darüber hinaus erstatten wir die Nachreisekosten bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt für notwendige Beförderungskosten. Sofern Sie diese aufbringen müssen, um wieder zur Reisegruppe gelangen zu können. Dies von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten. Die Erstattung erfolgt maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.
- (3) Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- (4) Die Gesamtkosten der Reiseunterbrechung/Nachreisekosten erkennen wir bis zur Höhe der Kosten an, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch angefallen wären.

2.3 Naturkatastrophen/Elementarereignisse am Urlaubsort

- (1) Weiterhin leisten wir bei Naturkatastrophen/Elementarereignissen (Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürme) am Urlaubsort eine Entschädigung für:
 - die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;
 - die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall. Des Weiteren die hier durch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, wenn sie die Reise nicht planmäßig beenden kann. Dies sind bspw. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilkosten).
 Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- (2) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise ab.

2.4 Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfall am Urlaubsort

- (1) Weiterhin leisten wir bei Tod, unerwartet schwerer Erkrankung oder schwerem Unfall einer versicherten Person am Urlaubsort eine Entschädigung für:
 - die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;
 - die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall. Des Weiteren die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, wenn sie die Reise nicht planmäßig beenden kann. Dies sind bspw. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilkosten).Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- (2) Eine unerwartet schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten. Diese müssen der Fortführung der Reise entgegenstehen und Anlass zum Abbruch der Reise geben.
- (3) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise ab.

2.5 Verspätung während der Rückreise

- (1) Wir erstatten die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Sofern die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deswegen die Rückreise verspätet fortsetzen muss.
- (2) Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie Zubringerflüge.
- (3) In diesem Zusammenhang übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft.
- (4) Voraussetzung ist, dass das Anschlussverkehrsmittel Bestandteil der versicherten Reise war.

2.6 Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson

- (1) Des Weiteren leisten wir Entschädigung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist. Dies weil eine mitreisende Risikoperson, aufgrund eines versicherten Ereignisses gem. Teil C Ziffer 3.1. (2) nicht transportfähig ist.
- (2) Wir leisten eine Entschädigung für
 - die Mehrkosten der versicherten Person bei einer zwingend notwendigen Aufenthaltsverlängerung am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung;
 - die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Nicht jedoch Überführungskosten im Todesfall. Des Weiteren für die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten der versicherten Person, wenn sie die Reise nicht planmäßig beenden kann. Dies sind bspw. Übernachtungs- und Verpflegungskosten (keine Heilkosten).Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von Ihnen verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).
- (3) Bei Erstattung dieser Kosten stellen wir bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die Qualität der gebuchten Reise ab.

3. In welchen Fällen leisten wir nicht?

Heilkosten, Kosten für die Begleitpersonen, sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person sind nicht gedeckt.

4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) müssen Sie beachten?

- (1) Diese Pflichten (Obliegenheiten) gelten als Ergänzung zu den in Teil B Ziffer 4.2 aufgeführten Obliegenheiten.
- (2) Die versicherte Person muss bei Abbruch der Reise ein ärztliches Attest eines am Urlaubsort ansässigen Arztes einreichen. Dieses Attest muss eingereicht werden, wenn die Reise aus nachfolgenden Gründen (vgl. Teil C Ziffer 3.1. (2)) abgebrochen wurde:
 - Krankheit;
 - Unfall;
 - unerwarteter Impfungsverträglichkeit;
 - Schwangerschaft

Teil E: Besondere Bedingungen zur Auslandsreisekrankenversicherung

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

1. Was ist versichert?

- 1.1 Die Würzburger bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Bedingungen genannten Ereignisse für die im Versicherungsschein benannte(n) Personen(en). Sie gewährt bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für unaufschiebbare erforderliche Heilbehandlungen und sonstige vereinbarte Leistungen nur am jeweiligen ausländischen Aufenthaltsort.

- 1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen einer auf der Reise auftretenden Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Handlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch ein medizinisch sinnvoller und vertretbarer Krankenrücktransport, sowie der Tod.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

2. Welche Kosten werden erstattet?

- 2.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei. Die Würzburger leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben und die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen, wobei die Würzburger ihre Leistung auf die Höhe herabsetzen kann, die bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

- 2.2 Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Teil E Ziffer 2.1 genannten Behandlern verordnet werden.

- 2.3 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person die freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen.

- 2.4 Erstattungsfähig sind medizinisch notwendige Aufwendungen für
 - a) ambulante ärztliche Heilbehandlungen, einschließlich Röntgendiagnostik;
 - b) ärztliche Heilbehandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Schwangerschaftskomplikationen, Heilbehandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche;
 - c) Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt);
 - d) die Heilbehandlung des neugeborenen Kindes aufgrund einer Frühgeburt im Ausland vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

3. Welche Kosten werden erstattet?

- 3.1 Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei. Die Würzburger leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben und die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen, wobei die Würzburger ihre Leistung auf die Höhe herabsetzen kann, die bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

- 3.2 Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den in Ziffer 2.1 genannten Behandlern verordnet werden.

- 3.3 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person die freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen.

- 3.4 Erstattungsfähig sind

- 3.4.1 medizinisch notwendige Aufwendungen für
 - a) ambulante ärztliche Heilbehandlungen, einschließlich Röntgendiagnostik;
 - b) ärztliche Heilbehandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufene, medizinisch notwendige Schwangerschaftsbehandlungen und Schwangerschaftskomplikationen, Heilbehandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche;
 - c) Entbindungen bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt);
 - d) die Heilbehandlung des neugeborenen Kindes aufgrund einer Frühgeburt im Ausland vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

- e) Arznei- und Verbandmittel aufgrund ärztlicher Verordnung. Als Arzneimittel gelten nicht Nahrungsmittel und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate und ähnliches, auch wenn diese vom Behandler verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten; bestimmte medikamentenähnliche Nahrungsmittel, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z.B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus-Crohn und Mukoviszidose, zu vermeiden, gelten jedoch als Arzneimittel.
- f) ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- g) ärztlich verordnete Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
- h) schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung (Amalgamfüllungen) sowie Reparaturen von Zahnersatz;
- i) stationäre ärztliche Heilbehandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten in Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen;
- j) ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles erstmals notwendig werden und die der Behandlung der Unfallfolgen dienen;
- k) die Anschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen, die aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten und erstmals notwendig werden, um die Transportfähigkeit zu gewährleisten.
- 3.4.2 Mehraufwendungen
- 3.4.2.1 Die Würzburger ersetzt die Mehraufwendungen für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, sofern eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
- a) Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar;
- b) Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich noch 14 Tage;
- c) Die voraussichtlichen Kosten der weiteren Heilbehandlung im Ausland übersteigen die Kosten für den Rücktransport.
Die Würzburger übernimmt auch die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson, soweit die Begleitung medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder seitens des ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist.
- 3.4.2.2 Die Würzburger ersetzt die Mehraufwendungen für die durch die Überführung bei Tod einer versicherten Person in das Inland entstehenden Kosten. Im Falle einer Bestattung am Sterbeort werden die entstehenden Kosten bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung angefallen wären, erstattet.
- 3.5 Für den Fall, dass der versicherten Person während der Reise ärztlich verordnete Arzneimittel abhandenkommen und gleichwertige Arzneimittel am Aufenthaltsort nicht erhältlich sind, organisiert die Würzburger, in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person, die Beschaffung der Ersatzpräparate und deren Überweisung an die versicherte Person. Die Würzburger trägt hierbei die Kosten für den Versand. Die Kosten für die Ersatzpräparate sind vom Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise an die Würzburger zu erstatten.
- 3.6 Im Falle eines stationären Krankenhausaufenthaltes der versicherten Person während der Reise organisiert die Würzburger, sofern von der versicherten Person gewünscht, den Krankenbesuch einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die hierbei anfallenden Kosten der Hin- und Rückreise, nicht jedoch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. Bei der Wahl des Beförderungsmittels für die Hin- und Rückreise wird die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der stationäre Krankenhausaufenthalt länger als 5 Tage dauert und bei Ankunft der nahestehenden Person noch nicht abgeschlossen ist.
- 3.7 Die Würzburger ersetzt die Rettungs- und Bergungskosten bis zu 5.000,- EUR, wenn die versicherte Person aufgrund eines Unfalls gerettet oder geborgen werden muss. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 3.8 Die Würzburger ersetzt die Kosten für den Transport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare geeignete Krankenhaus, sowie den Transport mit Rettungsdiensten in das nächst erreichbare Krankenhaus auch dann, wenn sich eine stationäre Behandlung im Nachhinein als nicht erforderlich erweist und die weitere Behandlung ambulant erfolgt.
- 3.9 Die Würzburger ersetzt die Kosten der Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn ein mitversichertes minderjähriges Kind stationär behandelt werden muss.
- 3.10 Die Würzburger ersetzt die Kosten für die Betreuung des minderjährigen Kindes, welches die Reise allein fortsetzen oder abbrechen muss, sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an einer Reise teilnehmende Betreuungsperson des mitreisenden minderjährigen Kindes die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann.
- 3.11 Die Würzburger erstattet die nachgewiesenen Telefonkosten für Anrufe bei der Service-Hotline bis zu 50,- EUR je Versicherungsfall.
- 3.12 Die Würzburger organisiert die Rückholung des Reisegepäcks, sofern alle mitversicherten erwachsenen Personen während der Reise zurücktransportiert wurden oder verstorben sind und trägt die hierfür anfallenden Mehrkosten.
- 3.13 Die Würzburger erbringt nach einer Erkrankung oder einem Unfall folgende Serviceleistungen
- 3.13.1 Vermittlung ärztlicher Betreuung Erkrankter der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, so informiert die Würzburger den Versicherungsnehmer auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person und dessen/deren behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 3.13.2 Auskünfte bezüglich Impfvorschriften/-empfehlungen für das geplante Urlaubsland
- 3.13.3 Informationen zu Visa- und Zollbestimmungen
- 3.13.4 Informationen über Klimaverhältnisse
- 3.13.5 Informationen über Devisenbestimmungen
- 3.13.6 Informationen über Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Urlaubsland
- 3.13.7 Informationen über Krankenhäuser im Urlaubsland
- 3.13.8 Übermittlung von Nachrichten an die Familie bzw. Firma des Versicherten bei Erkrankung im Ausland
- 3.13.9 Organisation der medizinischen Hilfsleistungen
- 3.13.10 Kostenübernahmeerklärung vor Ort (Krankenrücktransport, Reise- und Überführungskosten u.a.)
- 3.13.11 Service-Telefonnummer
- Für die genannten Leistungen steht die Würzburger dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person rund um die Uhr telefonisch zur Verfügung. Die Telefonnummer lautet:
+49 (0) 931 / 27 95 255
- 3.14 Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person einen Ersatzanspruch aus einem anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf allgemeinere Versicherungen wie etwa Krankenversicherung oder Schutzbriefversicherungen und zwar auch dann, wenn diese ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf solche Versicherungen gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als speziellere Versicherung.
Wird der Versicherungsfall zuerst der Würzburger gemeldet, tritt diese in Vorleistung und wird sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person haben alles ihnen Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.
- 4. Welche Einschränkungen gibt es bei der Leistungspflicht**
- 4.1 Keine Leistungspflicht besteht für
- a) Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- b) Behandlungen, von denen bei Reiseantritt aufgrund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/Lebensgefährten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- c) Hypnose, psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen;
- d) Entbindungen, Schwangerschaftsunterbrechungen und Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaft; Versicherungsschutz besteht jedoch für medizinisch notwendige Aufwendungen gemäß Ziffer 3.4.1 b) und c);
- e) die Anschaffung von Hilfsmitteln, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen usw., es sei denn in den Fällen der Ziffer 3.4.1 j) und k);
- f) Krankheiten und deren Folgen, sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind. Kriegereignisse sind dann vorhersehbar, wenn eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reiseantritt ausgesprochen wurde;
- g) auf Vorsatz einschließlich Selbstmord und Selbstmordversuch und Sucht, wie Alkohol, Drogen etc. beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- h) eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;

- i) Kur und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen, es sei denn, dass diese Behandlungen im Anschluss an eine versicherte, vollstationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgen, zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen und Leistungen vor Behandlungsbeginn von der Würzburger schriftlich zugesagt wurden;
- j) Zahnbehandlungen, die über schmerzstillende Behandlungen, Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien hinausgehen, wie z.B. Neuanfertigung von Zahnersatz einschließlich Kronen, Zahnkosmetik sowie Kieferorthopädie und Implantologie;
- k) Behandlungen durch Ehegatten/Lebensgefährten, Eltern und Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- 4.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die erforderliche Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, so kann die Würzburger ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 4.3 Die Würzburger erstattet die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tage der medizinisch vertretbaren Transportfähigkeit, sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist.
- 5. Besondere Bestimmungen zur Zahlung der Entschädigung**
- 5.1 Die Würzburger ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der Würzburger. Wurden die Originalbelege einem anderen Versicherer zur Erstattung vorgelegt, so genügen Rechnungszweitschriften, wenn darauf der andere Versicherer seine Leistungen oder Ablehnung vermerkt hat. Von allen fremdsprachigen Belegen, die für die Versicherungsleistungen erheblich sind, sind auf unser Verlangen deutschsprachige Übersetzungen beizubringen.
- 5.2 Alle Belege müssen den Namen des Behandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten.
- 5.3 Bei einem medizinisch sinnvollen Rücktransport ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung einzureichen. Neben der Begründung für den medizinisch sinnvollen Rücktransport muss die ärztliche Bescheinigung auch die genaue Krankheitsbezeichnung enthalten.
- 5.4 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.
- 5.5 Die Würzburger ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten, es sei denn, der Würzburger sind begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders bekannt.
- 5.6 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der Würzburger eingehen, in Euro umgerechnet. Als Tageskurs gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs, Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen muss der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.
- 5.7 Kosten für die Überweisung von Versicherungsleistungen – mit Ausnahme einer Überweisung auf ein inländisches Konto – können von den Leistungen abgezogen werden.
- 5.8 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Teil F: Besondere Bedingungen zum Reiserücktrittsschutz Corona

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

- 1. Was ist versichert?**
Wir leisten Entschädigung, wenn Sie die versicherte Reise aus einem versicherten Ereignis nicht antreten können.
- 2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?**
Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Reisepreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen sind versichert, wenn Sie diese bei der Höhe der versicherten Summe berücksichtigt haben. Dies sind beispielsweise Zusatzprogramme oder Entgelte für die Vermittlung. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe.
- 3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?**
Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.
Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und
 - Sie treten deshalb die Reise nicht an.
 - Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
 - Sie buchen deshalb die Reise um.
- 3.1 In welchen Fällen leisten wir?**
Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn bei der versicherten Person oder Risikopersonen:
 - 3.1.1** ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besteht.
Dies gilt, sofern aus diesem Grund eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z.B. Anordnung) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Verordnung) erforderlich wird.
 - 3.1.2** eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) diagnostiziert wurde und aus diesem Grund
 - eine häusliche Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme (z.B. Anordnung) oder einer Anordnung durch berechtigte Dritte (z.B. Arzt) auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Verordnung) erforderlich wird.
 - die Beförderung oder das Betreten des gebuchten Objekts durch einen berechtigten Dritten verweigert wird. In diesem Fall ist die Infektion durch einen maximal 72 Stunden vor Antritt der Reise durchgeführten Nukleinsäureamplifikationstest (PCR-, LAMP-, TMA-Test) nachzuweisen.
 - die Einreise durch berechtigte Dritte verweigert wird. In diesem Fall ist die Infektion durch einen maximal 72 Stunden vor Antritt der Reise durchgeführten Nukleinsäureamplifikationstest (PCR-, LAMP-, TMA-Test) nachzuweisen.
- 3.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?**
Als Risikopersonen bezeichnen wir:
 - Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nur:
 - wenn maximal sechs Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal sieben Personen die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn maximal zwei Familien die Reise gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.
 - Personen, die mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben.
- 4. Welche Kosten erstatten wir?**
 - 4.1 Stornokosten bei Reiserücktritt**
Wenn Sie Ihre Reise aus einem der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir.
Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.
Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.
 - 4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und der Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen wegen Verspätung**
 - 4.2.1** Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise, wenn Sie die Reise aus einem der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten. Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären.
 - 4.2.2** Wir erstatten die Kosten für Reiseleistungen, wenn Sie die Reise aus einem der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Gründen verspätet antreten. Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären. An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Reisetage mit.

- 4.3 Erstattungen bei Umbuchungen
Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil F Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.
- 4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer
Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur bei Buchung eines Doppelzimmers mit einer weiteren versicherten Person. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person die Reise aus einem in Teil F Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten kann. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.
- 4.5 Erstattung der Visa-Gebühren
Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visaausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie die Reise aus einem in Teil F Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn diese in der versicherten Summe berücksichtigt wurden.
- 5. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?**
- 5.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?
- 5.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie die Reise bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.
- 5.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Damit wir feststellen können, ob ein Versicherungsfall vorliegt, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.
- 5.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?
Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

Teil G: Besondere Bedingungen zum Reiseabbruchschutz Corona

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart und dokumentiert sind.

- 1. Was ist versichert?**
Wir leisten Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Reiseabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil F Ziffer 4.1.
- 2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?**
Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Teil F Ziffer 2.
- 3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
Ein solcher liegt vor, wenn nach Reisebeginn ein versichertes Ereignis nach Teil F Ziffer 3.1 eintritt. Weitere Gründe für den Reiseabbruch sind in dieser Versicherung nicht abgesichert. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und
- Sie setzen Ihre Reise nicht planmäßig fort.
 - Sie beenden Ihre Reise nicht planmäßig.
- 4. Welche Leistungen erbringen wir?**
Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität der gebuchten und versicherten Reise begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:
- Art und Klasse des Transportmittels.
 - Unterkunft.
 - Verpflegung.
- 4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?
Wir erstatten die Mehrkosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung. Und zwar aufgrund eines der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Ereignisse.
- 4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?
- 4.2.1 Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück?
Dies aufgrund eines der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.
- 4.2.2 Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?
Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.
- 4.2.3 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil der versicherten Reise waren.
- 4.3 Was gilt für nicht genutzte Reiseleistungen?
- 4.3.1 Brechen Sie die versicherte Reise aufgrund eines der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Ereignisse ab?
Tun Sie dies in der ersten Hälfte der Reise, maximal bis zum achten Reisetag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Reisepreis bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte der Reise erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Reisetag.
- 4.3.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen?
Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Reisetage. Und zwar anteilig zur gesamten Reisedauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:
Anzahl der nicht genutzten Reisetage x Reisepreis / ursprüngliche Anzahl der Reisetage = Entschädigung
- 4.3.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Reisetage.
- 4.3.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert?
Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme.
- 4.4 Was gilt für Unterbrechungen der Reise und mögliche Nachreise?
- 4.4.1 Unterbrechen Sie die Reise aufgrund eines der in Teil F Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Dann erstatten wir die Kosten bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme für
- gebuchte und versicherte Reiseleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung der Reise nicht nutzen konnten.
 - notwendige Beförderung, um bei einer Rundreise wieder zur Gruppe zu gelangen. Und zwar von dem Ort aus, an dem Sie die Reise unterbrechen mussten.
- 4.4.2 Diese ersetzen wir maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.
- 4.4.3 Die Gesamtkosten der Reiseunterbrechung/Nachreise ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Reiseabbruch anfallen.
- 4.5 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts wegen Corona oder Quarantänemaßnahmen?
Wir leisten Entschädigung, wenn Sie Ihren Aufenthalts aus einem in Teil F Ziffer 3.1 genannten Grund verlängern müssen.
In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung entstehen. Die Erstattung in diesem Fall ist begrenzt auf die Versicherungssumme.
- 5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?**
Wir leisten nicht für
- Kosten für die Überführung im Todesfall.
 - Heilkosten.
 - Kosten für Begleitpersonen.
 - Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Diese können durch von Ihnen verursachtes, unplanmäßiges Abweichen von der geplanten Reiseroute entstehen. Beispielsweise bei einer Notlandung.
- 6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?**
Falls Sie die Reise aus den in Teil F Ziffer 3.1 genannten Gründen abbrechen, müssen Sie einen behördlichen Nachweis einreichen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Vor- und Nachname der unter Quarantäne gestellten Person;
 - Geburtsdatum der Person.
 - Grund der Quarantäne.